

§ 4 Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 400 €, ihre Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200 €.

§ 6 Ruhens der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist ein Empfänger von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Samtgemeindebürgermeister oder dessen Allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 194 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Werden durch die Vertretung mehrere Funktionen, für die Aufwandsentschädigungen gewährt werden, durch einen Träger wahrgenommen, so sind die Entschädigungen aufeinander anzurechnen.

§ 7 Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 20,00 €.
- (2) Ratsmitglieder erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9 Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreter der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschlossenen Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 10
Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach billigem Ermessen.

§ 11
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2022
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

L.S.

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister